

Schwachglaubigen ein wenig weichen, bis sie stärker werden, denn daß aller Dinge die Lehre des *Evangelii* solte untergehen. Und ist solches Werck ein sonderliches Werck der Liebe, das wohl auch jezt vonnöthen, da man mit Fleisch essen, und anderer Freyheit, frech und rauh, ohn alle Noth, die schwachen Gewissen zerrüttert, ehe sie die Wahrheit erkennen. (c) Es mochten aber auch politische Vorschläge mit untergelassen seyn, und demselben selbst einige Ministri, welche der Cansler Georg Bogler nachhafft gemacht, etwas von einem geheimen (wahren oder nur vermutheten) Vorhaben des Fürsten vertrauet haben, um deswillen der schüchtern gemachte Abt Schopper an etwa vorgehabter Abänderung derer Ceremonien, worunter eben damahls auch selbst der Gebrauch des H. Abendmahls in zweyerley Gestalt wolte gerechnet werden, einen so langen Halt gemacht. Wie dem allen, Gott verhängte, daß nach Schopperi Resignation, und Anno 1543. erfolgtem hochseeligem Absterben des theuren Marggr. Georgii, deme jener nur ein Jahr vorher in die Ewigkeit voran gegangen, der Religions Zustand da hier noch einige Jahre in zarterlicher Confusion blieben, so daß hernach Herr Marggraf Albrecht Anno 1548. sich kein Bedencken machte, das Convent mit neuen Mönchen zu recroutiren, und das famose Interim, gegen alles Einwenden der hohen vormundschafftlichen Regierung zu Onolzbach, dahier einzuführen. Der grosse Gott war müde dem bisherigen, und nun erst recht verschlimmerten Unwesen dahier länger zuzusehen, und erweckte den Geist Amylia, der Wittib Georgii, geborner Herzogin zu Sachsen, daß diese fromme Fürstin in vier und zwanzig Stunden dahier ausgerichtet, was in Zeit von mehr als vier und zwanzig Jahren nicht hat können bewerkstelliget werden; da dieselbe nebst Dero einigem Herrn Sohn, Marggr. Georg Friederich durch dero Abgesandte, Sebastian von Westernach, D. Christoph Zettelbach und M. Andream Junium Secr. den Abt Friderich Schorner, und sein Convent, ohn allen Zwang oder Bedrohung, dahin bewogen, daß sie die so lange Zeit verschlagene Evangelische Kirchens Ordnung gutwillig und einmüthig angenommen. (d)

§. 3.

Was hiemit in einem kurzen Begriff erzehlet worden, das ist dem Haupt Inhalt nach in unserm Antiquitäten: Schaz hier und dar bey der Lebens: Beschreibung eines jeglichen zeitlichen Abts zum meisten Theil zu lesen. Mehrere und genauere Umstände aber können wir nun dem geneigten Leser hierüber mittheilen, der die Gedult haben will, die aus obgerühmten Religions - Actis hier am Ende angefügte Urkunden, mit deme, was in gedachtem Antiquit. Schaz bereits angezeigt worden, zusammen zu nehmen. Es ist nemlich daselbst p. 84. ein Fürstl. Ausschreiben von Marggr. Calimir an den hiesigen Abt Johann Wencken sub dato Dienstag nach Bartholomæi Anno 1524. des Inhalts angeführet worden, „daß der Abt auf die zugleich mitgeschickte XXIII. Artickel den H. Christlichen Glauben betreffend, sich bedencken, und einen Rathschlag darüber allein auf das H. lauter, klare und unwidersprechliche Wort Gottes gegründet begreifen, und mit solchem gefast, nebst noch ein paar der H. Schrift verständiger Persohnen sich auf Onolzbach verfügen solle,; Daß der Abt ungerne daran gekommen, und mit solchem, seinen Verstand und Vernunft übersteigenden Anmuthen verschont zu seyn gebetten, zeigt seine pag. 85. 86. beygefügte Antwort; wie er aber gleichwohl seine Meinung gleich andern hat müssen vor den Tag legen, so findet sich von p. 232. bis 246. die völlige Beantwortung der gedachten XXIII. articul, worzu der Abt den Rahmen hergegeben, der Prior Schopper aber das Concept gemacht, und von pag. 246. bis 254. eine nähere Erläuterung beygefügt: weilen aber das von pur Pabstlich gesinnten auch eingegebene widrige Judicium bereits im Druck heraus gekommen, so haben wir nur den Anfang desselben p. 255. und ein Stück von dessen Widerlegung p. 258. bis 263. nachgeschrieben: welchergestalten endlich Herr Marggr. Calimir die zwey Rathschläge bey Handen zubehalten, und auf das „förderlichst als es seyn mochte, durch etlich der H. Schrift gelehrte und sonst verständig und „erbahre Persohnen mit Fleiß besichtigen, und was in dem allem S. S. G. und gemeiner Landschafft zu thun und zu lassen christlich und gut sey, berathschlagen zu lassen, den Bescheid, anbey aber den Befehl gegeben, „daß allenthalben in S. S. G. Fürstenthum und Landen das H. Evangelium und göttlich Wort Altes und Neuen Testaments, nach rechtem wahren Verstand „lauter und rein geprediget, sonst aber nichts neues fürgenommen werden solle, bis S. S. G. „fernere Bescheid, Gemüth und Meinung eröffnen würde u. s. f. das ist aus dem wie anderswohin, so auch an den hiesigen Abt ergangenen Rescript, sub dato Sambstag nach Michaelis Anno 1524. p. 89. zu ersehen.

M 2

§. 4. Was

(c) In der Vorrede über die Epistel an die Römer. Conf. seine Predigt über die Epistel am andern Sonntag des Advents.

(d) Besiehe im Antiquit. Schaz p. 134.